

## Auszug aus dem Protokoll des Stadtrats von Zürich

vom 16. November 2016

**913.**

**Schriftliche Anfrage von Matthias Probst und Markus Kunz betreffend Verzeigung durch die Stadtpolizei für den Besitz geringfügiger Mengen Cannabis, Dienstanweisung, Bussenpraxis und mögliche Praxisänderung aufgrund eines Bezirksgerichtsentscheids**

**IDG-Status: öffentlich**

Am 31. August 2016 reichten Gemeinderäte Matthias Probst und Markus Kunz (beide Grüne) folgende Schriftliche Anfrage, GR Nr. 2016/294, ein:

Gemäss Betäubungsmittelgesetz, Art. 19b, ist der Besitz einer geringfügigen Menge Cannabis seit dem 1.10.2013 in der Schweiz legal. „Geringfügig“ definiert das Gesetz dabei mit einer Menge von weniger als 10 Gramm. (Betäubungsmittelgesetz BetmG, SR 812.121, Artikel 19b, Absätze 1 und 2) Das heisst, für den blossen Besitz von maximal 10 Gramm Cannabis darf die Stadtpolizei weder Verfahrenskosten noch Ordnungsbussen erlassen; sie darf eine solche Menge nicht ahnden.

Leider zeigt die Praxis, dass die Stadtpolizei Zürich fleissig Ordnungsbussen auch für den blossen Besitz (nicht Konsum) von weniger als 10 Gramm Cannabis verteilt. Das ist offensichtlich ungesetzlich!

Diese Praxis wurde unlängst vom Bezirksgericht Zürich korrigiert. Es hielt in einem wegweisenden Urteil fest, dass der blosse Besitz von 10 Gramm Cannabis straffrei sei und entsprechend wurde eine bereits gebüsste Person wieder freigesprochen. (Vgl. Bezirksgericht, Geschäfts-Nr.: GC150199-L / U)

Die Stadtpolizei Zürich steht mit diesem nicht gesetzeskonformen Verhalten allerdings nicht alleine da. Ein Dienstbefehl unter dem Titel «Fallkonstellationen bei Erwachsenen» der Kantonspolizei schreibt den Beamten im Kanton Zürich folgende Möglichkeiten vor:

- Beobachteter Konsum ohne Besitz >> Ordnungsbusse
- Beobachteter Konsum mit Besitz bis zu 10 Gramm >> Ordnungsbusse
- Beobachteter Konsum und Besitz über 10 Gramm >> Anzeige im ordentlichen Verfahren. (Wenn Besitz für Eigenkonsum, dann Anzeige an die Übertretungsstrafbehörde; wenn Besitz für Weitergabe, dann Anzeige an die Staatsanwaltschaft.)
- Besitz bis zu 10 Gramm Cannabis NICHT zum Eigenkonsum >> Anzeige an die Staatsanwaltschaft
- Besitz bis zu 10 Gramm zum Eigenkonsum >> Ordnungsbusse

Dazu ist anzumerken, dass der letzte Punkt offensichtlich nicht rechtskonform umgesetzt ist. Es ist zu befürchten, dass sich die Stadtpolizei Zürich ähnlich organisiert hat. Vor dem

Hintergrund, dass eine satte Mehrheit der Bevölkerung in der Stadt Zürich einer vollständigen Legalisierung von Cannabis positiv gegenübersteht, bitten wir den Stadtrat um die

Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Wie lautet die entsprechende Dienstanweisung der Stadtpolizei analog zum Kanton?
2. Wird in der Stadt Zürich der Besitz von Cannabis von weniger als 10 Gramm gebüsst?
3. Auf welcher gesetzlichen Grundlage wird gebüsst?
4. Wie gedenkt der Stadtrat auf das erwähnte Urteil des Bezirksgerichts zu reagieren?
5. Stellt sich der Stadtrat bezüglich Umgang mit Besitz von weniger als 10 Gramm Cannabis auch die Frage, ob eine Praxisänderung angebracht ist?
6. Ist der Stadtrat bereit, in Zukunft eine liberalere Praxis zu verfolgen bei der Ahndung und Büssung von Personen, die sich in legalem Besitz von Cannabis befinden und damit einen Beitrag zur Entkrampfung des Themas zu leisten?

Der Stadtrat beantwortet die Anfrage auf Antrag des Vorstehers des Sicherheitsdepartements wie folgt:

Seit 1. Oktober 2013 können Widerhandlungen gegen das Betäubungsmittelgesetz (BetmG, SR 812.121), begangen durch den Konsum des Wirkstoffs Cannabis, im Ordnungsbussenverfahren (OBV) geahndet werden (Art. 28b BetmG). Innerhalb der gleichen Gesetzesänderung wurde definiert, dass bis zu 10 Gramm Cannabis eine geringfügige Menge ist (Art. 19b Abs. 2 BetmG).

In der Praxis haben sich im Kanton Zürich die Übertretungsstrafbehörden im Hinblick auf das Verfahren zur Ahndung via Ordnungsbusse auf ein einheitliches Verfahren bei Cannabis geeinigt. In Absprache mit der Oberjugendanzwaltschaft, dem Stadtrichteramt Zürich, Stadtrichteramt Winterthur, dem Vorsitzenden der Statthalter-Konferenz sowie Vertretern der Kantonspolizei Zürich, Stadtpolizei Zürich und Stadtpolizei Winterthur hat man sich geeinigt, dass der Besitz geringfügiger Mengen Cannabis (bis zu 10 Gramm) ebenfalls im OBV behandelt und gebüsst wird. Diese Praxis haben die erwähnten Behörden auch nach dem Urteil des Bezirksgerichts beibehalten.

**Zu Frage 1 («Wie lautet die entsprechende Dienstanweisung der Stadtpolizei analog zum Kanton?»):**

Die Stadtpolizei Zürich regelt die Handlungsweisung bei blossem Besitz von bis zu 10 Gramm Cannabis nicht in einer Dienstanweisung, sondern in der internen Weisung «Ordnungsbussenverfahren bei Cannabis» vom 4. April 2016. Darin wird festgehalten, dass der von der Polizei beobachtete Cannabis-Konsum und der von der Polizei festgestellte Besitz von Cannabis-Produkten bis zu einer Menge von insgesamt nicht mehr als 10 Gramm (zum Eigenkonsum) im Ordnungsbussenverfahren (OBV) geahndet wird.

**Zu Frage 2 («Wird in der Stadt Zürich der Besitz von Cannabis von weniger als 10 Gramm gebüsst?»):**

Ja, gemäss Ziff. 5.3 dieser internen Weisung wird der Besitz bis zu 10 Gramm Cannabis zum Eigenkonsum im OBV geahndet. Konkret wird eine Ordnungsbusse in der Höhe von Fr. 100.– ausgesprochen. Dies gilt jedoch nur für Erwachsene ab 18 Jahren. Bei Jugendlichen wird im Sinne des Jugendschutzes sowohl der Konsum als auch der Besitz von Cannabis im ordentlichen Verfahren (Verzeigung an die Jugendanzwaltschaft) erledigt.

**Zu Frage 3 («Auf welcher gesetzlichen Grundlage wird gebüsst?»):**

Die polizeiliche Praxis stützt sich auf das Betäubungsmittelgesetz. Gemäss Art. 28b BetmG werden Widerhandlungen nach Art. 19a Ziff. 1 BetmG, begangen durch den Konsum von Betäubungsmitteln des Wirkungstyps Cannabis, in einem vereinfachten Verfahren mit Ordnungsbussen geahndet (Ordnungsbussenverfahren). Die Ordnungsbusse beträgt Fr. 100.– (Art. 28b Abs. 2 BetmG).

Diese Regelung gilt seit 1. Oktober 2013. Voraussetzung für die Behandlung im einfachen Ordnungsbussenverfahren ist, dass die kontrollierte Person über 18 Jahre alt ist, nicht gleichzeitig andere Widerhandlungen begeht – etwa, indem sie insgesamt mehr als 10 Gramm Cannabis mit sich führt (Art. 28c lit. a BetmG) oder mit Betäubungsmitteln handelt. Mit der Erhebung der Ordnungsbusse wird das cannabis-haltige Produkt sichergestellt (Art. 28b Abs. 4 BetmG).

Die einleitend erwähnten Zürcher Strafverfolgungsbehörden gehen davon aus, dass der Besitz bzw. das Mitführen einer geringfügigen Menge Cannabis keine nicht strafbare Vorbereitungshandlung für den Eigenkonsum nach Art. 19b Abs. 1 BetmG darstellt und deshalb neu im vereinfachten Ordnungsbussenverfahren geahndet werden soll.

**Zu Frage 4 («Wie gedenkt der Stadtrat auf das erwähnte Urteil des Bezirksgerichts zu reagieren?»):**

Der Stadtrat verzichtet aufgrund der Gewaltenteilung darauf, inhaltlich in die Gesetzesauslegung der Strafverfolgungsbehörden einzugreifen. Das Ahnden von Verstössen gegen das Betäubungsmittelgesetz (Ordnungsbusse oder ordentliche Verzeigung) stellt eine Strafverfolgungstätigkeit der Polizei dar. Ist die Polizei als Strafverfolgungsbehörde tätig, sind ausschliesslich die Staats- oder Oberstaatsanwaltschaft, die Jugend- oder Oberjugendanwaltschaft, die Übertretungsstrafbehörden (Stadtrichter- und Statthalterämter) sowie die Strafgerichte weisungsbefugt, nicht aber die Exekutive (Art. 15 Strafprozessordnung; SR 312.0).

Die Stadtpolizei hat ihrerseits nach Rücksprache mit der Oberstaatsanwaltschaft, der Oberjugendanwaltschaft, den Stadtrichterämtern Zürich und Winterthur, dem Vorsitzenden der Statthalter-Konferenz sowie den anderen Polizeikorps im Kanton Zürich bislang darauf verzichtet, die bisherige Praxis anzupassen. Sie verweist darauf, dass eine langjährige Strafverfolgungspraxis in der Regel nicht aufgrund eines einzelnen Einzelrichterurteils sofort umgestossen werde. Bei strittigen Rechts- und Auslegungsfragen wartet sie grundsätzlich einen Leitentscheid zumindest des Obergerichts ab.

Der Stadtrat bedauert, dass die Strafbehörden bislang auf eine Anpassung ihrer Praxis im Umgang mit blossem Besitz von bis zu 10 Gramm Cannabis verzichtet haben.

Der Stadtrat hält fest, dass es aus Rechtssicherheitsgründen zu begrüßen ist, wenn im ganzen Kantonsgebiet eine einheitliche Praxis zur Anwendung kommt.

**Zu Frage 5 («Stellt sich der Stadtrat bezüglich Umgang mit Besitz von weniger als 10 Gramm Cannabis auch die Frage, ob eine Praxisänderung angebracht ist?»):**

Der Stadtrat erhofft sich eine baldige Klärung zur Zulässigkeit der heutigen Praxis durch einen Leitentscheid zumindest des Obergerichts oder durch eine Anpassung des Betäubungsmittelgesetzes. Zudem würde er es begrüßen, wenn im Sinne einer liberalen Drogenpolitik der Besitz von 10 Gramm Cannabis generell nicht gebüsst würde.

Wie bereits in der Antwort auf die Schriftliche Anfrage, GR Nr. 2014/342, festgehalten, setzt sich der Stadtrat betreffend Cannabis für die Prüfung neuer Wege der Regulierung ein, die einen straffreien Konsum ermöglichen könnten. Ein Weg ist das nachfolgend erwähnte Pilotprojekt zur Cannabis-Regulierung.

**Zu Frage 6 («Ist der Stadtrat bereit, in Zukunft eine liberalere Praxis zu verfolgen bei der Ahndung und Büssung von Personen, die sich in legalem Besitz von Cannabis befinden und damit einen Beitrag zur Entkrampfung des Themas zu leisten?»):**

Der Stadtrat unterstützt einen pragmatischen Umgang mit Cannabis-Konsumentinnen und -Konsumenten. Zudem erachtet es der Stadtrat als wünschenswert, wenn bezüglich der Praxis baldmöglichst ein Leitentscheid durch das kantonale Obergericht Klarheit bringt.

Die Stadt Zürich beteiligt sich zusammen mit den Städten Genf, Basel und Bern aktiv am Projekt «Cannabis-Regulierung», welches noch vom Bundesamt für Gesundheit genehmigt werden muss. Im Rahmen eines wissenschaftlichen Forschungsprojekts sollen mit einem regulierten Verkauf von Cannabis u. a. folgende Ziele erreicht werden:

- Zugang zu und Früherkennung von problematisch Konsumierenden.
- Minimierung des problematischen Konsums und Förderung von weniger problematischen Konsumformen.
- Kontrolle der Qualität (THC-Gehalt) und der Schädlichkeit (u. a. hinsichtlich Pestizide, Schimmel usw.) und damit Schutz der Konsumierenden.
- Steuerung und Eingrenzung der Erhältlichkeit (u. a. Entkriminalisierung von Menschen, die aus medizinischen Gründen Cannabis-Produkte anwenden.)
- Trennung der Drogenmärkte und Eindämmung des illegalen Cannabis-Markts.

Mitteilung an die Stadtpräsidentin, die Vorstehenden des Sicherheits- sowie des Gesundheitsdepartements, die übrigen Mitglieder des Stadtrats, die Stadtschreiberin, den Rechtskonsulenten, die Stadtpolizei, das Stadtrichteramt, die städtischen Gesundheitsdienste und den Gemeinderat.

Für getreuen Auszug  
die Stadtschreiberin

Dr. Claudia Cuche-Curti